

Musikverein Harmonie Schlierbach e.V.



INSTRUMENTENORDNUNG

§ 1

Allgemeine Grundsätze

Gegenstand dieser Instrumentenordnung des Musikvereins Harmonie Schlierbach e.V. sind

- a) Private Instrumente der aktiven Mitglieder, welche in einem Orchester des Musikverein Harmonie Schlierbach eingesetzt werden.
- b) Vereinsinstrumente
- c) Alle Zubehörteile wie z.B. Instrumentengurte, Instrumentenständer, Marschgabel, Mundstücke, Blätter, Rohrblätter, Schlagzeugsticks sowie alle Materialien zur Instrumentenpflege wie z.B. Öle, Fette, Gleitmittel, Putztücher sind vom Musiker selbst zu beschaffen und bezahlen.

§ 2

Zuständigkeit

1. Die Instrumentenordnung wird vom Ausschuss erstellt.
2. Die Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Jahr durch den Ausschuss geändert werden. Zur Änderung ist eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
3. Die beschlossenen Änderungen sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erläutern.

§ 3

Sorgfaltspflicht

4. Jeder Musiker ist für das oder die Instrumente verantwortliche, welche(s) er im Musikverein spielt. Er muss, soweit möglich, deren Wert erhalten und notwendige Wartungs- und Reparaturmaßnahmen durchführen.
5. Tragriemen, Schutzkappen, Gurt und Koffer müssen so in Schuss gehalten werden, dass Beschädigungen des Instruments ausgeschlossen werden können. Schadhafte Teile müssen unverzüglich ersetzt oder repariert werden.
6. Werden Instrumente von mehreren Musikern (Gruppe, Register) gespielt (z.B. Schlagzeug), so ist die gesamte Gruppe für deren Pflege und Instandhaltung verantwortlich.

Bei Schäden an solchen Instrumenten, für die keine Einzelperson haftbar gemacht werden kann, gilt die gesamte Gruppe als verantwortlich.

§ 4 Notwendige Reparaturen

1. Reparaturen an Musikinstrumenten können aus verschiedenen Gründen notwendig werden. Folgende Ursachen werden jedoch grundsätzlich unterschieden:

- a) Verschleiß
- b) Beschädigung

2. Für Reparaturen kommt grundsätzlich der Eigentümer auf.

Schäden an vereinseigenen Instrumenten, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sind vom Mieter des Instruments zu begleichen.

3. Bei Beschädigungen durch Dritte, ist die Reparatur grundsätzlich vom Schädiger zu bezahlen.

Der verantwortliche Musiker ist verpflichtet, soweit möglich, den Verursacher des Schadens zu ermitteln, andernfalls besteht kein Anspruch auf Beteiligung des Vereins.

Lässt sich der Verursacher dennoch nicht ermitteln, so kann über den Instrumentenwart ein Antrag auf Kostenbeteiligung gestellt werden.

4. Bei einer Beteiligung des Musikvereins an den Reparaturkosten wird nicht unterschieden ob das Instrument dem Musikverein, oder einem Musiker selbst gehört.

5. Die Notwendigkeit einer Reparaturmaßnahme muss vom Ausschuss vor der Reparatur bestätigt werden.

6. Beteiligungsfähig sind

- a) Vereinseigene Instrumente
- b) Instrumente die der Verein anmietet und weiterverleiht
(Der Musikverein trägt gegenüber Dritten die Verantwortung für das Instrument)
- c) Instrumente, die einem Mitglied privat gehören
- d) Instrumente, die sich ein Mitglied von Dritten leiht
(das Mitglied trägt gegenüber Dritten die Verantwortung für das Instrument)

§ 5 Beteiligung des Musikvereins an den Reparaturkosten

1. Der Musikverein beteiligt sich grundsätzlich an den Kosten für die Reparatur, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a) Die Reparatur ist nach § 4 Abs. 1 notwendig und wurde nach § 4 Abs. 5 vom Ausschuss bestätigt.
- b) Der Musiker (oder Gruppe/Register) hat seine Sorgfaltspflicht gemäß § 3 erfüllt.
- c) Ist die Beschädigung vom Musiker selbst verursacht, so darf weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorliegen.

- d) In der Rechnung muss der Umfang der Reparatur genau angegeben sein.
 - e) Als Rechnungsadresse muss der gemäß § 4 Abs. 6 verantwortliche des Instruments eingetragen sein.
 - f) Die Rechnung muss die Instrumentenbezeichnung, den Hersteller und die Instrumentennummer enthalten.
 - g) Das Instrument muss regelmäßig im Musikverein gespielt werden. Als solches muss es im Instrumentenverzeichnis des Vereins geführt werden.
2. Ist die Beschädigung durch einen Dritten verursacht, so ist die Reparatur grundsätzlich vom Schädiger zu bezahlen.
 3. Der verantwortliche Musiker ist verpflichtet zu versuchen, den Schädiger zu ermitteln, ansonsten besteht kein Anspruch auf Beteiligung des Vereins.
 4. Lässt sich der Schädiger trotz Suche nicht ermitteln, so kann ein Antrag auf Zuschuss gestellt werden.

§ 6 Instrumentenversicherung

Über den Musikverein Harmonie Schlierbach kann keine Instrumentenversicherung abgeschlossen werden.

§ 7 Überlassung von vereinseigenen Instrumenten an Mitglieder des Vereins

1. Bei Ausgabe eines Instruments muss ein Mietvertrag mit mindestens folgendem Inhalt erstellt werden:
 - a) Instrumentenbezeichnung
 - b) Instrumentennummer
 - c) Zustand in genauer Form:
Technischer Zustand, Beschädigungen, insbesondere Dellen und Kratzer, Mechanik von Instrument und Zubehör
 - d) Nutzer des Instruments

Der Vertrag ist vom Nutzer des Instruments oder dessen gesetzlichem Vertreter sowie vom Instrumentenwart als Vertreter des Musikvereins zu unterzeichnen.

Jede Seite erhält eine Ausfertigung des Mietvertrags.

2. Für die Überlassung eines vereinseigenen Instruments wird eine monatliche Miete erhoben.

Die Höhe der Instrumentenmiete regelt die Beitragsordnung. Diese wird außerdem im jeweiligen Mietvertrag ausgewiesen.

3. Die Sorgfaltspflicht gemäß § 3 gilt insbesondere für vom Verein überlassene Instrumente. Dabei spielt es keine Rolle, ob für das Instrument eine Miete bezahlt wird oder nicht.

4. Vereinseigene Instrumente dürfen nur für vereinseigene Zwecke benutzt werden. Ausnahmen können nur vom Vereinsausschuss genehmigt werden.

5. Rückgabe eines Mietinstruments

Die Rückgabe eines Instruments wird analog zur Ausgabe protokolliert.

Die zurückzugebenden Instrumente müssen technisch in Ordnung sein. Eventuell notwendige Reparaturen (§ 4, aber z.B. auch gravierende Schönheitsmängel) müssen vor der Rückgabe durch den Mieter erfolgen.

6. Für Reparaturen nach Abs. 5 kann eine Beteiligung gemäß § 5 beantragt werden.

7. Verlust eines Mietinstruments

Der Verlust eines vom Musikverein überlassenen Instruments ist dem Instrumentenwart sofort anzuzeigen.

Ist das Instrument unwiederbringlich verloren, ist dessen Zeitwert zu ersetzen.

§ 8

Überlassung von vereinseigenen Instrumenten an andere Musikvereine

1. Die Ausgabe von Instrumenten an andere Musikvereine darf nur in Absprache mit dem Vorstandsgremium erfolgen.

Bei Ausgabe eines Instruments muss ein Mietvertrag mit mindestens folgendem Inhalt erstellt werden:

- a) Instrumentenbezeichnung
 - b) Instrumentennummer
 - c) Zustand in genauer Form:
Technischer Zustand, Beschädigungen, insbesondere Dellen und Kratzer, Mechanik von Instrument und Zubehör
 - d) Nutzer des Instruments
2. Die Rückgabe eines Instruments wird analog zur Ausgabe protokolliert. Die zurückzugebenden Instrumente müssen technisch in Ordnung sein. Eventuell notwendige Reparaturen (aber z.B. auch gravierende Schönheitsmängel) müssen vor der Rückgabe durch den Mieter erfolgen.

§ 9

Zuschuss zum Kauf eines Instruments

1. Der Musikverein fördert den privaten Kauf von Instrumenten, falls
 - a) diese für den Einsatz von aktiven Mitgliedern in einer Kapelle des Musikvereins vorgesehen sind.
 - b) diese von Auszubildenden in deren Einzelunterricht oder einer Ausbildungsgruppe des Musikvereins vorgesehen sind, sofern mindestens ein(e) Erziehungsberechtigte(r) Mitglied des Musikvereins ist.
 - c) Der Musikverein nicht als Verkäufer dieser Instrumente auftritt.

2. Der Zuschuss pro Instrument beträgt 20 % des Rechnungswertes, bei einem Rechnungswert von mindestens 100 € und höchstens 2.500 €.
3. Anschaffungen unter 100 € werden nicht bezuschusst.
4. Instrumente, die über 2.500 € kosten, werden mit maximal 500 € (dies entspricht 20 % von 2.500 €) bezuschusst.
5. Jeder, der nach Abs. 1, 2, 3 und 4 ein Zuschuss zusteht, erhält in einem Zeitintervall von 10 Jahren maximal 1 Instrumentenkauf gefördert, es sei denn, ein weiterer Kauf ist für den Musikverein musikalisch notwendig.
6. Es wird sowohl der Kauf neuer, als auch gebrauchter Instrumente gefördert. Bei gebrauchten Instrumenten wird der Zeitwert angesetzt und gem. Abs. 2, 3 und 4 bezuschusst.

§ 10 Rückforderung des Zuschusses

1. Der Musikverein ist berechtigt, den gewährten Zuschussbetrag ganz oder teilweise vom Mitglied oder, falls dieses minderjährig ist, von dessen Erziehungsberechtigten zurück zu verlangen, falls besagtes Mitglied folgende Bedingungen nicht oder nicht ausreichend erfüllt:
 - 5-jährige ununterbrochene Zugehörigkeit zu einer Kapelle des Musikvereins ab Instrumentenkauf.

§ 11 Antragstellung

Um einen Zuschuss gemäß § 9 zu erhalten, muss vor dem Instrumentenkauf ein schriftlicher Antrag an das Vorstandsgremium gestellt werden.

§ 12 Anspruch

1. Auf einen Zuschuss gemäß dieser Verordnung besteht zu keiner Zeit ein rechtlicher Anspruch.
2. Im Zweifelsfall entscheidet das Vorstandsgremium über mögliche Zuwendungen.
3. Mögliche Entscheidungen des Vorstandsgremiums gemäß Abs. 2 stehen über den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 13 Inkrafttreten der Ordnung

Die vorstehende Instrumentenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 09.03.2019 beschlossen und tritt damit in Kraft.